



Abdruck

Verbandsgemeindewerke
Schulstraße 18

6719 Eisenberg

1993

Z!

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Unser Zeichen (bei Antwort angeb.) 566-111 Ra 2/91	Bearbeiter Herr Merz	Durchwahl 99- 2497	Datum 15. Dez. 1992
---------------------------------------	--	----------------------------	--------------------------	------------------------

Vollzug der Wassergesetze;
hier: Einleiten von Abwasser in den Eisbach und einen namenlosen
Flutgraben zum Eisbach

B E S C H E I D

Aufgrund der §§ 2, 3, 4, 7 und 7a WHG i.V.m. den §§ 25 ff. LWG
ergeht antragsgemäß folgender Bescheid:

1. GEHOBENE ERLAUBNIS

Der Verbandsgemeinde Eisenberg wird die gehobene Erlaubnis für die Einleitung von Abwasser in den Vorfluter Eisbach und einen namenlosen Flutgraben zum Eisbach erteilt.

1.1 Zweck der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung von mit Schmutzwasser vermischem Niederschlagswasser aus den Regentlastungen der Mischwasserkanalisation der Ortsgemeinde Ramsen.

1.2 Plan

Der Benutzung liegen folgende mit Prüf- bzw. Sichtvermerk der Bezirksregierung Rheinhausen-Pfalz vom 19.11.1992 versehene Erläuterungen und Pläne zugrunde:

...

	Blatt
1 Erläuterungsbericht	1 - 10
2 Hydraulische Berechnung	74 - 104
3 Festpunktverzeichnis	118 - 120
4 Übersichtslageplan M 1 : 10.000	121
5 Übersichtslageplan M 1 : 2.500	122
6 Sanierungslagepläne	
6.1 Lageplan Teil I M 1 : 1.000	123
6.2 Lageplan Teil II (RÜ 1.01) M 1 : 1.000	124
6.3 Lageplan Teil III (RÜ 2.01) M 1 : 1.000	125
6.4 Lageplan Teil IV (RÜB 1.02) M 1 : 1.000	126
6.5 Detaillageplan (RÜB 1.02) M 1 : 250	127
6.6 Detaillageplan (RÜ 1.01) M 1 : 500	128
7 Bepflanzungslageplan (RÜB) M 1 : 1.000	129
8 Längsschnitte M 1 : 1.000	
8.1 Hauptstraße (RÜ 1.01)	130
8.2 Mühlstraße, Bahnhofstraße (RÜ 2.01)	131
8.3 Pfaffenhecke (Kreuzung der Alsenz)	132
8.4 Zulauf zum RÜB 1.02	133
9 Bauwerkspläne M 1 : 50	
9.1 Regenüberlaufbauwerk 1.01	134
9.2 Regenüberlaufbauwerk 2.01	135
9.3 Regenüberlaufbecken 1.02	136
9.4 Bachkreuzung	137
9.5 Bacheinmündung	138
1.3 Danach wird	
<u>Mischwasser</u>	
1.3.1 aus dem Regenüberlaufbecken 1.02 auf dem Grundstück, Fl.-St.-Nr. 329, Gemarkung Ramsen, in den Eisbach ein- geleitet.	

1.3.2 aus dem Regenüberlauf 1.01 auf dem Grundstück,
Fl.-St.-Nr. 65, Gemarkung Ramsen, in einen namenlosen
Flutgraben zum Eisbach eingeleitet.

1.3.3 aus dem Regenüberlauf 2.01 auf dem Grundstück,
Fl.-St.-Nr. 452/4, Gemarkung Ramsen, in den Eisbach
eingeleitet.

1.4 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis ist widerruflich.
Sie wird befristet bis zum 31.12.2008.

Ein Antrag auf Verlängerung der Frist ist spätestens
sechs Monate vor deren Ablauf bei der Erlaubnisbehörde
zu stellen.

1.5 Inbetriebnahme

1.5.1 Das Regenüberlaufbecken 1.02 muß spätestens am
01.01.1994 in Betrieb genommen werden.

1.5.2 Der sanierte Regenüberlauf 2.01 ist spätestens am
01.01.1996 in Betrieb zu nehmen.

1.6 Umfang der erlaubten Benutzung

1.6.1 Über das Regenüberlaufbecken 1.02 darf nur bei Regen-
wetter höchstens 2.018 l/s Mischwasser eingeleitet wer-
den.

Die kritische Regenspende muß größer sein als 16 l/s ha
(Bemessung nach ATV-Arbeitsblatt A 128 alt).

1.6.2 Über den Regenüberlauf 1.01 darf nur bei Regenwetter
höchstens 1.793 l/s Mischwasser eingeleitet werden.

Die kritische Regenspende muß größer sein als 16 l/s ha
(Bemessung nach ATV-Arbeitsblatt A 128 alt).

1.6.3 Über den Regenüberlauf 2.01 darf nur bei Regenwetter
höchstens 906 l/s Mischwasser eingeleitet werden.

Die kritische Regenspende muß größer sein als 16 l/s ha
(Bemessung nach ATV-Arbeitsblatt A 128 alt).

2. Nebenbestimmungen und Hinweise

2.1 Die Anlagen sind in ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten
und zu betreiben; sie sind daraufhin zu überwachen.

...

Maßnahmen zur Wartung der Anlagen und Geräte sind so rechtzeitig durchzuführen, daß ein Ausfall nicht zu befürchten ist.

Für Aggregate, die besonderem Verschleiß unterworfen sind, sind ausreichende Ersatzteile vorzuhalten.

- 2.2 Für beabsichtigte Änderungen der erlaubten Art, des erlaubten Zweckes oder Maßes der Benutzung, wesentliche Änderungen der baulichen Anlagen, sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise bei der Abwasserbeseitigung sind die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen und/oder Erlaubnisse rechtzeitig zu beantragen.

Darüber hinaus ist eine vorübergehende Außerbetriebnahme der Anlagen vorab der Erlaubnisbehörde und dem zuständigen Staatl. Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Kaiserslautern anzuzeigen.

Nachträgliche Verständigung ist nur in Notfällen zulässig.

- 2.3 Es ist dafür zu sorgen, daß sämtliche häuslichen und gewerblichen Abwässer unter Beachtung der Allgemeinen Entwässerungssatzung und des Arbeitsblatts A 115 der ATV der Kläranlage zugeführt werden.

Bestehende Kläranlagen nach DIN 4261, geschlossene Gruben u.dgl. sind zu entfernen oder stillzulegen, sofern sie nicht zur Vorbehandlung von Abwässern weiterhin erforderlich sind.

- 2.4 Das Kanalisationssystem ist unverzüglich auf Fehlschlüsse zu überprüfen. Die Verwendung von Farbstoffen zur Auffindung von Fehlschlüssen ist vorab der Erlaubnisbehörde und dem zuständigen Staatl. Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft anzuzeigen.

Bestehende Fehlschlüsse sind unverzüglich zu beseitigen.

- 2.5 Alle Einleitungen in den Vorfluter sind so vorzunehmen, daß eine gute Durchmischung des zugeführten Abwassers mit dem Wasser im Vorfluter erfolgt und weder eine Engung des Abflußprofils des Vorfluters noch eine sonstige Beeinträchtigung des Gewässerbettes und dessen Unterhaltung stattfindet.

- 2.6 Das Gewässerbett muß an den Einleitungsstellen in ausreichender Länge und Breite mittels ausreichend starkem Steinwurf in naturnaher Art gegen Auskolkungen, Uferabbrüche usw. gesichert sein.

...

Die ggfls. erforderliche Pflasterung im Bereich der Rohrausmündung muß auf ein Mindestmaß beschränkt sein.

Die Einläufe müssen der Böschung angeglichen sein. In diesem Zusammenhang notwendig werdende Arbeiten sind im Einvernehmen mit dem zuständigen Staatl. Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft durchzuführen.

- 2.7 Die Anlagen in und an Gewässern sind von der Unternehmerin so zu erhalten, daß nachteilige Einwirkungen auf den von dem Gewässerunterhaltungspflichtigen zu erhaltenden Zustand ausgeschlossen sind.
- 2.8 Der Erlaubnisbescheid und die dazugehörigen Unterlagen sind sorgfältig aufzubewahren und bei behördlichen Kontrollen auf Verlangen vorzuzeigen.
- 2.9 Die Erlaubnisinhaberin ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage zu dulden und die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge kostenlos zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten.
- 2.10 Bei Reparaturen sind alle Maßnahmen zu ergreifen, um die Gewässerbelastung so gering wie möglich zu halten.
- Es sind alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zur Vermeidung von Betriebsstörungen und Unfällen zu treffen.
- 2.11 Ausgleich der Wasserführung
- 2.11.1 Die Verbandsgemeinde Eisenberg hat innerhalb von sechs Monaten nach Bestandskraft dieses Bescheides einen prüffähigen Nachweis bei der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz vorzulegen, in welchem Umfang Maßnahmen zum Ausgleich der durch die durch diesen Bescheid zugelassenen Einleitungen im Vorfluter verursachten Abflußverschärfung gemäß §§ 61, 62 LWG erforderlich werden.
- 2.11.2 Die Einzugsgebietsflächen, für die ein Ausgleich zu erbringen ist, sind in einer Liste zusammenzufassen und in einem Lageplan farblich zu kennzeichnen.
- 2.12 Der in den Planunterlagen enthaltene hydraulische Nachweis des Eisbaches (Beilage 2, Seite 100) entspricht nicht den tatsächlichen Verhältnissen und ist deshalb innerhalb von sechs Monaten nach Bestandskraft dieses Bescheides durch Vorlage eines korrigierten Nachweises bei der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz zu berichtigen.

...

- 2.13 Die Festsetzung zusätzlicher Auflagen und weitergehender Anforderungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen, bleibt vorbehalten.

3. Die Erlaubnis schließt gemäß § 26 III LWG die Genehmigung nach § 54 LWG für die vorgesehenen Abwasseranlagen mit ein.

Für die Genehmigung gelten folgende Nebenbestimmungen und Hinweise:

- 3.1 Diese Erlaubnis gewährt nicht das Recht zur Inanspruchnahme von Gegenständen und Grundstücken Dritter noch befreit sie von der Verpflichtung, nach sonstigen Vorschriften des öffentlichen oder privaten Rechts erforderliche Genehmigungen und Zustimmungen für den Bau und Betrieb einzuholen.

Die Erlaubnis erlischt, wenn der Bau nicht binnen einer Frist von 2 Jahren begonnen und innerhalb von 5 Jahren seit Zustellung der Genehmigung abgeschlossen ist. Die Fristen können verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

- 3.2 Der Beginn der Baumaßnahme ist unbeschadet der nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Baubeginnsanzeige vor Aufnahme der Arbeiten der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz als oberer Wasserbehörde und dem Staatl. Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Kaiserslautern anzuzeigen. Gleichzeitig ist der verantwortliche Bauleiter, bei dessen Auswahl strenge Maßstäbe anzulegen sind, namhaft zu machen.

Die Beendigung der Baumaßnahme ist dem Staatl. Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft anzuzeigen.

- 3.3 Die Anlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn sie vom Staatl. Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft gemäß § 95 LWG abgenommen sind und über die Abnahme eine Bescheinigung - Abnahmeschein - ausgestellt worden ist oder die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz auf Antrag der Inbetriebnahme zugestimmt hat. Die Abnahme durch das Staatl. Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft erfolgt unabhängig von anderen etwa erforderlichen Abnahmen oder Prüfungen.

- 3.4 Zur Überwachung der Baumaßnahme ist den Wasserbehörden, dem Staatl. Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft oder deren Beauftragten jederzeit der Zutritt zur Baustelle oder Betriebsstätte, der Einblick in diesen Bescheid mit den geprüften Unterlagen und zur besonderen Prüfung die Entnahme von Baustoffen und Bauteilen zu gestatten. Auf

...

der Baustelle müssen stets ein Entwurf der Maßnahme mit übertragenen Prüfvermerken und das der jeweiligen Ausschreibung zugrundeliegende Leistungsverzeichnis mit allen für die Ausführung der Arbeiten erforderlichen Vertragsunterlagen vorhanden sein. Ebenso muß ein Bautagebuch, das täglich zu führen ist, auf der Baustelle zur Einsicht aufliegen.

- 3.5 Für die im Entwurf vorgesehenen baulichen Anlagen ist der statische Nachweis bezüglich der Bruchsicherheit bzw. der Standsicherheit und des Auftriebs zu führen. Die dafür erforderlichen Berechnungen und Zeichnungen müssen vor Bauausführung durch einen staatlich zugelassenen Prüfsingenieur für Baustatik geprüft werden. Die Unterlagen sind hierzu bei dem zuständigen Staatl. Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft rechtzeitig einzureichen. Mit der Abnahme der Stahlbewehrung der statisch geprüften Bauteile ist der Prüfsingenieur oder ein geeigneter Fachingenieur zu beauftragen.
- 3.6 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Abweichungen vom genehmigten Entwurf bedürfen einer Nachtragsgenehmigung der oberen Wasserbehörde, ansonsten genügt die Zustimmung des Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft.
- 3.7 Die Prüfvermerke im Entwurf sind zu beachten.
- 3.8 Falls Privatgrundstücke berührt werden, wird empfohlen, entsprechende Grunddienstbarkeiten eintragen zu lassen.
- 3.9 Alle baulichen Anlagen (siehe § 2 Ziff. 1 LBauO) sind entsprechend den anerkannten Regeln der Technik zu errichten. Beim Bau und Betrieb der Anlagen sind die einschlägigen Deutschen Industrienormen (DIN) und sonstigen Technischen Vorschriften zu beachten.
- 3.10 Baustoffe, Bauteile und Bauarten sind so zu wählen, daß sie sicher den inneren und äußeren physikalischen und chemischen Angriffen des Abwassers, des Grundwassers, des Bodens und der Luft sowie den sonstigen zu erwartenden statischen Beanspruchungen standhalten. Die Vorschriften der §§ 18-22 LBauO sind zu beachten!
- 3.11 Bauwerke und Rohrleitungen der Abwasseranlage müssen zur Vermeidung von Abwasserversickerung und Grundwassereintritt dicht sein.
- 3.12 Für alle in Ortbeton herzustellenden Bauwerke ist deshalb wasserundurchlässiger Beton gemäß DIN 1045 zu verwenden, sofern aus statischen Gründen nicht eine höhere Betongüte erforderlich ist. Die Druckfestigkeit des

...

Betons ist durch Druckversuche an Probewürfeln gemäß DIN 1048 nachzuweisen. Das Ergebnis ist bei der Bauabnahme vorzulegen.

- 3.13 Die Prüfberichte der Materialprüfungsanstalt über die Güteeigenschaften der Rohre und die Ergebnisniederschriften der Druckprüfungen sind bei der Bauabnahme vorzulegen.
- 3.14 Sofern im Zuge der Baumaßnahmen eine Wasserhaltung bzw. Grundabwasserabsenkung (Zutagefördern, Zutageleiten etc.) erforderlich ist, bedarf diese der Erlaubnis, welche rechtzeitig vor Baubeginn bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen ist.

Nach Beendigung einer Wasserhaltung für die Bauarbeiten sind die Sickerungen haltungsweise zu verschließen. Um eine Dränung des Rohrgrabens (Längsdränung) zu verhindern, haben sich hierfür Betonschürzen oder Lehmschlag am Schacht bewährt.

Natürliche Grundwasserströme sollen durch Kanalbaumaßnahmen nicht gestört werden. Erforderlichenfalls sind Möglichkeiten für einen Wasserspiegelausgleich, z.B. durch teilweise Grundwasserumleitung, vorzusehen.

- 3.15 Hinsichtlich der Verbringung von Erdaushub und Bauschutt wird auf die einschlägigen abfallrechtlichen Bestimmungen hingewiesen.
- 3.16 Die sicherheitstechnische Stellungnahme des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinland-Pfalz vom 11.06.1991, Az.: 31.1333.060.02.25 Sch 11/Wi-D-, zu dem Bauvorhaben ist zu beachten.
- 3.17 Die teilweise vorhandenen Unstimmigkeiten in der Bemessung gegenüber den Eintragungen in den Plänen sind vor Baubeginn zu berichtigen.
- 3.18 Die Festsetzung zusätzlicher Auflagen und weitergehender Anforderungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen, bleibt vorbehalten.

4. Zulassung nach dem Landespfllegegesetz

Hiermit werden die in Zusammenhang mit der Errichtung des Regenüberlaufbeckens 1.02 erforderlichen Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß den §§ 5 und 6 LPflG zugelassen.

Die Zulassung erfolgt unter den nachstehenden Nebenbestimmungen und Hinweise:

...

- 4.1 Der am Eisbach vorhandene Bewuchs ist zu erhalten und während der Bauarbeiten nach DIN 18920 zu schützen.
- 4.2 Befestigungen am Ufer des Eisbaches sind auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu beschränken und naturnah mit grobem Steinwurf auszuführen.
- 4.3 Der Oberboden auf dem Gelände des Regenüberlaufbeckens 1.02 ist vor Baubeginn abzuschieben und fachgerecht auf Mieten zur Wiederverwertung zwischenzulagern. Überschüssige Erd- und Aushubmassen sind unter Beachtung der abfallrechtlichen Bestimmungen abzufahren. Der Einbau an anderer Stelle bedarf der Genehmigung der zuständigen unteren Landespflegebehörde.
- 4.4 Die Pflanzmaßnahmen sind im Zuge der Baumaßnahme umgehend auszuführen.
- 4.5 Beginn und Ende der Arbeiten zur Ausführung der landespflegerischen Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere der Pflanzarbeiten, sind der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz - Obere Landespflegebehörde - anzuzeigen.
- 4.6 Die Festsetzung zusätzlicher Auflagen und weitergehender Anforderungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen, bleibt vorbehalten.

5. KOSTENENTSCHEIDUNG

Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

6. BEGRÜNDUNG

Die Verbandsgemeinde Eisenberg hat unter Einreichung der entsprechenden Planunterlagen Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis (§ 27 Abs. 2 LWG) für die Einleitung von Abwasser aus den Regenentlastungen Regenüberlaufbecken 1.02, Regenüberlauf 1.01 und Regenüberlauf 2.01 der Kanalisation der Ortsgemeinde Ramsen in den Eisbach und einen namenlosen Flutgraben zum Eisbach gestellt.

Dieses Vorhaben stellt eine Gewässerbenutzung i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und bedarf nach § 2 Abs. 1 WHG einer behördlichen Erlaubnis.

Im Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis wurden die Stellen und Behörden, die durch die geplante Maßnahme in ihrem Aufgabenbereich berührt sein könnten, unterrichtet und hatten Gelegenheit zur Äußerung.

Bedenken wurden von diesen Stellen nicht geltend gemacht.

...

Auch im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung der Planunterlagen wurden keine Einwendungen erhoben.

Gründe des Allgemeinwohls, die eine Versagung der beantragten Erlaubnis rechtfertigen würden (§ 6 WHG), liegen nicht vor, so daß nach Festsetzung der für erforderlich gehaltenen Benutzungsbedingungen und Nebenbestimmungen die Erlaubnis erteilt werden konnte.

Bei der Festlegung des Umfanges der Gewässerbenutzung wurde berücksichtigt, daß jede vermeidbare Beeinträchtigung der Gewässerbeschaffenheit zu unterbleiben hat (§§ 1a Abs. 1 WHG, 26 Abs. 2 LWG).

Die Nebenbestimmungen sollen u.a. sicherstellen, daß die Anlagen und Einrichtungen nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik gestaltet und betrieben werden (§ 18b Abs. 1 WHG).

Die Erlaubnis beinhaltet gemäß § 26 Abs. 3 LWG die Genehmigung nach § 54 LWG zur Errichtung und zum Betrieb des Regenüberlaufbeckens 1.02 und des Regenüberlaufes 2.01 sowie die Genehmigung nach § 54 LWG zum Betrieb des bereits umgebauten Regenüberlaufes 1.01.

Eine gesonderte Genehmigung zur Errichtung der Anlagen im Gewässerbereich (§ 76 LWG), die der Gewässerbenutzung für die durch diesen Bescheid zugelassenen Einleitungen dienen, ist nicht erforderlich.

Die erforderlichen Genehmigungen nach § 76 LWG für die im Zuge der vorgesehenen Kanalneuverlegungen und -auswechslungen notwendigen Gewässerkreuzungen werden von diesem Bescheid nicht umfaßt.

Die entsprechenden Anträge sind rechtzeitig vor Baubeginn bei der zuständigen unteren Wasserbehörde zu stellen. Den Antragsunterlagen sind jeweils Längsschnitte mit Einzeichnung der Sohlhöhe des Gewässers und der Rohrleitung sowie Detailpläne der Kreuzungsstellen beizufügen.

Durch diese Erlaubnis werden weiterhin die in den unter Ziffer 1.2 aufgeführten Unterlagen enthaltenen und dargestellten Einleitungen von unverschmutztem Niederschlagswasser aus den im Trennsystem entwässerten Gebieten nicht umfaßt. Die entsprechenden Darstellungen in den unter Ziffer 1.2 aufgeführten Unterlagen haben lediglich nachrichtlichen Charakter.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz für diese Entscheidung ist in den §§ 34, 105 und 107 LWG geregelt.

Die Entscheidung über die Verfahrenskosten beruht auf den §§ 8 Abs. 1 Nr. 4 und 10 Abs. 2 LGebG.

7.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz, Friedrich-Ebert-Straße 14, 6730 Neustadt a.d. Weinstraße, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

gez.

Matthias Johann

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 27.07.1957 (BGBl. I, S. 1110, 1386) in der Bekanntmachung vom 23.09.1986 (BGBl. I, S. 1529), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27.06.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG - BGBl. I, S. 205 ff.) vom 12. Februar 1990 (BGBl. I, S. 205);
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) vom 04.03.1983 (GVBl. S. 31), geändert durch Landesgesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes und des Landesfischereigesetzes vom 07.12.1990 (GVBl. S. 333);
- Landespflegegesetz (LPflG) in der ab 01.05.1997 geltenden Fassung (GVBl. S. 70)
- Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578); zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.1986 (GVBl. S. 103);
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 25.05.1976 (BGBl. I S. 1253), geändert durch Gesetz vom 02.07.1976 (BGBl. I S. 1749);



Verbandsgemeindewerke · Schulstraße 18 · 6719 Eisenberg (Pfalz)

Eisbach AI 97

Verbandsgemeindewerke Eisenberg (Pfalz)

Strom
Wasser
Kanal

Bezirksregierung
Rheinhausen-Pfalz
Friedrich-Ebert-Str. 14

67433 Neustadt a. d. Weinstr.

Bezirksregierung
Rheinhausen-Pfalz
Tag: 16. FEB. 1994
Reg.Nr.
Fol.Nr.

16. Feb. 1994

*i. Ug.
ii. Wasserüberlaufstelle
im Hause:
zur Akte nehmen.*

Fre. 17/2.

23. MRZ. 1994

Ihre Nachricht

Ihre Zeichen

566-111
Ra 2/91

Unsere Zeichen

V/hz-sch

Tag

11.02.94

Vollzug der Wassergesetze;

hier: Einleiten von Schmutzwasser vermischem Niederschlagswasser aus dem Regenüberlaufbecken 1.02, der Kanalisation der Ortsgemeinde Ramsen in den Eisbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

laut Ihrem Erlaubnisbescheid vom 15.12.92, Pkt. 1.3.1, liegt das Regenüberlaufbecken auf dem Grundstück mit der Flurstücknummer 329. Da zwischenzeitlich eine Teilvermessung durchgeführt wurde hat das betreffende Grundstück die Flurstücknummer 329/3.

Mit freundlichen Grüßen

Zurowski

Anlage: Lageplan mit neuer Flurstücknummer

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Eisenberg (Pfalz) Nr. 1 100 031 (BLZ 540 514 40) · Volksbank Eisenberg Nr. 1 000 608 (BLZ 545 912 00)
Raiffeisenbank Donnersbergkreis, Zweigstelle Kerzenheim Nr. 313 513 (BLZ 540 620 27)
Bayer. Hypo. u. Wechselbank Grünstadt Nr. 1 610 159 091 (BLZ 545 200 71) · Postgiroamt Lsh/n Nr. 49 69-679 (BLZ 545 100 67)

Telefon

(0 63 51) 4 90 80

Telefax

(0 63 51) 49 08 38

Wir haben gleitende Arbeitszeit.

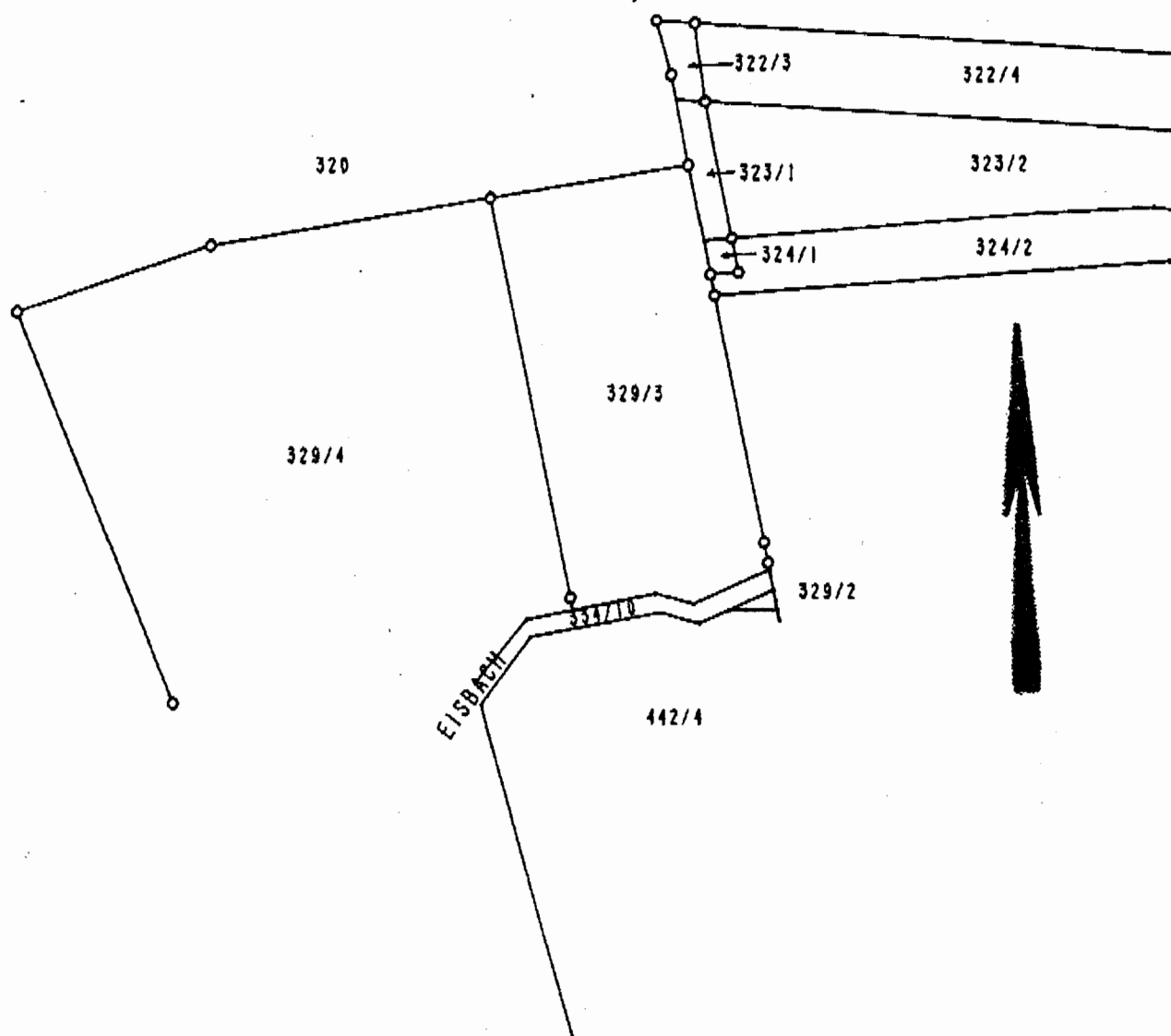
Montag - Mittwoch	8.30 - 12.00 und 14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	8.30 - 12.00 und 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag	8.30 - 12.00 Uhr

L A G E P L A N

GEMARKUNG: RAMSEN

M = 1 : 1000

Dipl.-Ing. Lothar Neufeld
öffentl. best. Vermessungsingenieur
Amtsstraße 15 · Tel. 063 52/4111
67292 Kirchheimbolanden



KIRCHHEIMBOLANDEN, DEN 11.2.1994